



Innenausschuss
A-Drs. 17(4)761

Wolfgang Wieland
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wolfgang Wieland, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Vorsitzender des Innenausschusses

Herrn Bosbach, MdB

Fax 36994

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 1.659

☎ (030) 227 – 74 555

☎ (030) 227 – 76 674

✉ wolfgang.wieland@bundestag.de

Wahlkreis

Hessische Str. 10
10115 Berlin

☎ (030) 61 60 99 55

☎ (030) 616 01 61

✉ wolfgang.wieland@wk.bundestag.de

Berlin, 6. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich würde Sie bitten den angefügten Ergänzungsantrag zum Gesetzentwurf zur Änderung des Europawahlgesetzes (17/13705) als Ausschussdrucksache zu verteilen und für die Anhörung an die Sachverständigen zu versenden, damit der Antrag dort als Diskussionsgrundlage einer möglichen gemeinsamen Ergänzung des interfraktionellen Gesetzentwurfes dienen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wieland

INNENAUSSCHUSS	
Wolfgang Wieland	Antrag 6.6.2013/4934
1. Vere. MdB um	
<u>Kenntnisnahme/Rechtsprechung</u>	
2. <u>Berufungen mit/ohne Anh.</u> werden	
an Abg. Bf., Obl., Saku	
:	
3. <u>Wie</u> <i>Abs.</i>	
A. z. d. A. (alpen. - Gesetz - BfM)	

Hey 6/6

**Innenausschuss
des Deutschen Bundestages
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

„d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 3 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Dies gilt nicht für die Wahlvorschläge der Wahlvorschlagsberechtigten, die Teil einer nach Artikel 4 der *Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4 November 2003 über die Regelung für die politischen Parteien auf Europäischer Ebene und ihre Finanzierung (Abl. L 297 vom 15.11.2003, S.1)*, die durch *Verordnung (EG) Nr. 1524/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.12.2007 (Abl. L 3425 vom 27.12.2007)* geändert worden ist, als förderungsberechtigt anerkannten politischen Partei sind, wenn diese Partei in der Wahl in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mindestens 24 Mandate errungen hat und bei Berücksichtigung des Wahlvorschlags diese Partei mit Abgeordneten aus einem Viertel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Parlament vertreten wäre.““

2. In Nummer 4 werden nach dem Trippelbuchstaben ccc folgende Trippelbuchstaben angefügt:

„ddd) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.

eee) Es wird folgende Nummer angefügt:

„5. falls der Wahlvorschlagsberechtigte § 2 Absatz 7 Satz 2 in Anspruch nehmen will, eine dahingehende Erklärung, einen Nachweis, dass er im Sinne dieser Bestimmung als förderungsberechtigt anerkannt ist, und die genaue Angabe, in welchen Mitgliedstaaten der Vorschlagsberechtigte oder die mit ihm zur politischen Partei auf europäischer Ebene verbundene Organisationen sich an der Europawahl beteiligen.““

3. Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(7) In den Fällen des § 11 Absatz 2 Nummer 5 ist die Zulassungsentscheidung mit einer Feststellung über die dort genannten Voraussetzungen zu verbinden. Absatz 4a gilt entsprechend.““

4. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

„9a. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer angefügt:

„12. das Verfahren zur Ermittlung der in § 2 Absatz 7 Satz 2 genannten Voraussetzungen.““

Begründung

Allgemeines

Die Antragstellerin stimmt dem Ziel zu, der Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) vom 22.11.2012 durch Einführung einer 3%-Sperrklausel Rechnung zu tragen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dadurch besser Rechnung getragen werden kann, dass die Sperrklausel in Berücksichtigung des europapolitischen Ziels (Stärkung der Handlungsfähigkeit des EP) nochmals abgemildert wird. Eine solche Lösung stellt der Änderungsantrag zur Diskussion, damit in der Anhörung eine umfassende Meinungsbildung auch zu diesem Punkt erfolgen kann.

Anknüpfend an Vorschläge in der juristischen Literatur (vgl. Arndt, in Karpenstein/Mayer, EMRK, 2011, Art. 3 ZP I, Rn. 35 f.) soll die Sperrklausel nicht eingreifen, wenn zu erwarten ist, dass es nicht zu einer Zersplitterung des EP kommt, weil gleichzeitig - in zur Fraktionsbildung im Parlament ausreichender Anzahl - Abgeordnete aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das EP einziehen, die der gleichen politischen Richtung angehören. Zur Feststellung dieser Voraussetzung gibt es mit den Regelungen über die politischen Parteien auf europäischer Ebene einen hinreichenden Anknüpfungspunkt.

Einzelheiten

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 7)

Die Regelung sieht in Satz 1 eine 3%Sperrklausel vor. Diese wird jedoch in Hinblick auf das Ziel (siehe Allgemeines) in Satz 2 abgemildert und zielgerichtet europäisch ausgerichtet. Eine Fraktion im EP besteht aus mindestens 25 Abgeordneten aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten (Art. 30 Abs. 2 GO-EP). Ziehen daher bereits aus einer hinreichenden Zahl anderer Mitgliedstaaten 24 Abgeordnete der entsprechenden politischen Richtung ein, ist gesichert, dass es nicht zu einer die Handlungsfähigkeit des EP gefährdenden Zersplitterung kommt, weil eine Fraktionsbildung möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 Nr. 5)

Will die Partei die Ausnahme des § 2 Abs. 7 Satz 2 nutzen, muss sie bereits bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachweisen, dass sie zu diesem Zeitpunkt als europäische Partei anerkannt ist.

Zu Nummer 3 (§ 14 Abs. 7)

Mit der ohnehin zu treffenden Zulassungsentscheidung soll auch die Feststellung getroffen werden, dass der Wahlvorschlagberechtigte ggf. die Ausnahmeregel von der 3%-Klausel in Anspruch nehmen kann. Gegen eine negative Entscheidung soll der gleiche – neu eingeführte – Wahlrechtsschutz gelten wie bei der Zulassungsentscheidung.

Zu Nummer 4 (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 12)

Die Regelung ermächtigt das BMI, weitere Einzelheiten zur Feststellung der Voraussetzungen der Ausnahmeklausel festzulegen.